

Amtsgericht Köpenick	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	4
Zusammenrechnung mehrerer Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners	5
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amtsgericht Köpenick

Amtsgericht Köpenick

Anschrift

Mandrellaplatz 6
12555 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90247-0

Fax: (030) 90247-200

Internet: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-koepenick/>

Kontaktformular: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-koepenick/>

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrer über den Seiteneingang Puchanstraße.
Ein Behindertenparkplatz ist im öffentlichen Straßenland Puchanstraße ausgewiesen.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00-13:00 Uhr

Dienstag: 09:00-13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00-13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00-13:00 Uhr

15:00-18:00 Uhr Rechtsantragstelle (**Grundbucheinsichten nur nach telefonischer Vereinbarung**)

Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Eingeschränkter Dienstbetrieb des Nachlassgerichts im Amtsgericht Köpenick

Bis auf Weiteres ist das Nachlassgericht **mitwochs** für Publikumsverkehr **geschlossen!**

Grundsätzlich wird gebeten, von Sachstandsanfragen abzusehen.

Geänderte Öffnungszeiten der Zahlstelle

Die Zahlstelle bleibt bis auf Weiteres **geschlossen**.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Verkehrsanbindungen

 **S-Bahn**

0.4km [S Köpenick](#)

S3

 **Bus**

- 0.1km [Mandrellaplatz](#)
169
- 0.2km [Bahnhofstr./Seelenbinderstr.](#)
27, 164, 269, N62, X69, N64
- 0.2km [Parrisiusstr./S Köpenick](#)
169
- 0.3km [S Köpenick/Elcknerplatz](#)
27
- 0.3km [Alte Erpe](#)
269, X69, N64
- 0.4km [S Köpenick](#)
164, 269, N62, X69, 169, N64
- 0.5km [Bellevuepark](#)
269, X69, N64
- 0.6km [Kaulsdorfer Str./S Köpenick](#)
169, 164
- 0.6km [Bahnhofstr./Lindenstr.](#)
164, N62, 27
- 0.7km [Berlin, Brandenburgplatz](#)
169

 **Tram**

- 0.2km [Bahnhofstr./Seelenbinderstr.](#)
27, 60, 61, 62, 63, 68
- 0.3km [S Köpenick](#)
27, 60, 62, 63, 68
- 0.4km [Gelnitzstr.](#)
60, 61
- 0.4km [S Köpenick \[Tram Stellingdamm\]](#)
60, 62, 63, 68
- 0.5km [Hirtestr.](#)
60, 62, 63, 68
- 0.6km [Bahnhofstr./Lindenstr.](#)
27, 60, 61, 62, 63, 67, 68
- 0.7km [Berlin, Brandenburgplatz](#)
60, 61
- 0.8km [Janitzkystr.](#)
60, 62, 63, 68
- 0.9km [Mittelheide](#)
27, 62, 63
- 1km [Freiheit](#)
27, 61, 62, 63, 68

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Zusammenrechnung mehrerer Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners

Sie als Gläubiger können beantragen, dass mehrere gepfändete Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners zusammenzurechnen sind, wenn sich danach ein höherer pfändbarer Betrag für Sie ergeben könnte.

Voraussetzungen

- **Mehrere Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners sind gepfändet oder sollen gepfändet werden**

Die Schuldnerin/der Schuldner bezieht mehrere Einkommen und diese sind durch Sie gepfändet worden oder sollen (gleichzeitig) gepfändet werden. Es ist dabei unerheblich, um welche Art von Einkommen es sich handelt. Es sowohl möglich mehrere Arbeitseinkommen zusammenzurechnen, als auch Arbeitseinkommen und Sozialleistungen sowie Arbeitseinkommen und Naturalleistungen.

Erforderliche Unterlagen

- **schriftlicher Antrag auf Zusammenrechnung der Einkommen der Schuldnerin bzw. des Schuldners**
Der Antrag kann auch zu den entsprechenden Sprechzeiten in der Rechtsantragsstelle des Gerichts zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.
- **Nachweis darüber, dass das Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners gepfändet wurde**
Ist die Pfändung der Einkommen der Schuldnerin/des Schuldners bereits erfolgt, ist der bzw. sind die entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vorzulegen.
- **Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung**
- **Nachweise über die Voraussetzungen der Zusammenrechnung der Einkommen**
Es sind Nachweise über das Vorhandensein mehrerer Einkommen, ggf. Wirksamwerden einer bereits erfolgten Pfändung eines der Einkommen, die Höhe der Einkommen und auch deren Beständigkeit sind vorzulegen.

Gebühren

Die Antragstellung ist gebührenfrei.
Für Zustellungen und Kopien können Auslagen entstehen.

Rechtsgrundlagen

- **Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens**
(http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850e.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Vollstreckungsgericht am Wohnsitz der Schuldnerin oder des Schuldners bzw. das Vollstreckungsgericht, welches den Pfändungs- und

Überweisungsbeschluss erlassen hat.